

**Richtlinien  
der Ortsgemeinde Hilgert  
für Kranzspenden und Nachrufe beim Ableben  
von Bediensteten, Ratsmitgliedern, Ortsbürgermeistern  
und Beigeordneten**

Bei der Ehrung von verstorbenen Bediensteten, Ratsmitgliedern, Ortsbürgermeistern und Beigeordneten sowie früheren Bediensteten, Ratsmitgliedern, Ortsbürgermeistern und Beigeordneten ist nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

1. Eine Kranzspende aus Mitteln der Ortsgemeinde wird gewährt beim Ableben von

- im Dienst der Gemeinde stehende Beamte, Angestellte und Arbeiter sowie Ortsbürgermeister, Beigeordneten und Ratsmitgliedern,
- früheren Beamten, Angestellten und Arbeitern der Ortsgemeinde, wenn sie wegen Erreichens der Altersgrenze, Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des Altersruhegeldes oder wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit aus dem Arbeitsverhältnis zur Ortsgemeinde ausgeschieden sind und hauptberuflich nicht mehr tätig waren,
- früheren Ortsbürgermeistern,
- früheren Ratsmitgliedern und Beigeordneten, wenn sie ihr Amt mindestens zwei Wahlperioden

ausgeübt haben.

2. Die Kranzspende ist mit einer Schleife zu versehen. Die Kosten für die Kranzspende müssen sich in angemessenen Grenzen halten. Für einen Kranz darf in den Monaten Mai bis Oktober bis zu 80,00-EUR, in den anderen Monaten bis zu 100,00 EUR aufgewendet werden.

3. Durch einen Nachruf in einer am Wohnort des Verstorbenen verbreiteten Tageszeitung werden geehrt

- im Dienst der Gemeinde stehende Beamte, Angestellte und Arbeiter sowie Ortsbürgermeister, Beigeordnete und Ratsmitglieder,
- frühere Beamte, Angestellte und Arbeiter der Ortsgemeinde, wenn sie nach mehr als 15-jähriger Tätigkeit wegen des Erreichens der Altersgrenze, Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des Altersruhegeldes oder wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit aus dem Arbeitsverhältnis zur Ortsgemeinde ausgeschieden sind und hauptberuflich nicht mehr tätig waren,
- frühere Ortsbürgermeister.

4. Der Text soll sich auf ein kurzes Wort des Gedenkens und der Verbundenheit beschränken; das Format soll nicht größer als 96 x 80 mm sein.

5. Von einer Ehrung ist abzusehen, wenn dies dem Wunsche des Verstorbenen oder seiner Hinterbliebenen entspricht.

6. Ist der Verstorbene wegen erheblicher Verfehlungen einer Ehrung nicht würdig, so unterbleibt die Ehrung.

Hilgert, 26. September 1985

Ortsgemeinde Hilgert  
Ortsbürgermeister